

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden 2026

Auf Grund von §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.253.250
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.393.400
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-140.150
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-140.150
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.217.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.353.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-136.650
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-136.650
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-136.650

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 278.000 EUR

§ 5 Verbandsumlagen

Für das Haushaltsjahr 2026 wird die **allgemeine Verbandsumlage** festgesetzt auf

360.800 EUR

- davon Stadt Winnenden

207.500 EUR

- davon Gemeinde Leutenbach

83.700 EUR

- davon Gemeinde Schwaikheim

69.600 EUR

Für das Haushaltsjahr 2026 wird die **besondere Verbandsumlage** für die Gemeindeverbindungsstraßen festgesetzt auf **35.600 EUR**

- davon Stadt Winnenden **30.550 EUR**
- davon Gemeinde Leutenbach **5.050 EUR**

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt ab **12. Januar 2026** bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden in Winnenden, Torstraße 10 (Rathaus), im 3. Obergeschoss, vor dem Zimmer 304, während der üblichen Öffnungszeiten an 7 Tagen öffentlich aus. Das 3. Obergeschoss ist barrierefrei über den Aufzug ab Tiefgarage und Erdgeschoss erreichbar.

Winnenden, den 07. Januar 2026

Hartmut Holzwarth

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.